



WWA Nürnberg – Postfach – 90041 Nürnberg

Gemeinde Hemhofen
Blumenstraße 25
91334 Hemhofen

Ihre Nachricht
07.09.2020

Unser Zeichen
4.3-4536-ERH 6-
22071/2020

Bearbeitung +49 911 23609-390
Björn Haller

Datum
13.10.2020

12.2 / 6320

**Abwasseranlage Gemeinde Hemhofen;
Einleitungen aus den Mischwasserentlastungen der RÜB 1 bis 3 in den Hirten-
bachgraben und den Röttenbach;
Einleitungen aus dem Regenwasserkanal RW 1 in den Hirtenbachgraben;
Hier: Anforderungen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Nagel,
sehr geehrter Herr Friedrich,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben haben Sie uns gebeten, Ihnen die Anforderungen für die Abwas-
sereinleitungen für die Beantragung der neuen wasserrechtlichen Erlaubnis mitzutei-
len. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg teilt Ihnen hierzu Folgendes mit:

Die Anforderungen an Mischwassereinleitungen richten sich nach dem Schutzbe-
dürfnis der betroffenen Gewässer. Aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen
Gegebenheiten ergeben sich derzeit für die Mischwassereinleitungen und die
Mischwasserbehandlung gemäß des Merkblatts 4.4/22 des Bayerischen Landesam-
tes für Umwelt (LfU) die weitergehenden Anforderungen gemäß LfU-Merkblatt
4.4/22 i. V. m. ATV-A 128.

Aufgrund der ungünstigen wasserwirtschaftlichen Situation am Hirtenbachgraben
(teilweise trockenfallend; durchfließt im weiteren Verlauf ein Wasserschutzgebiet
und eine Teichkette, die zur Aufzucht von Setzfischen genutzt wird) ist zum einen zu
prüfen, ob eine Einleitung in ein permanent wasserführendes Gewässer möglich ist.
Zum anderen ist zu prüfen, ob eine Ableitung möglich ist, bei der ein Wasserschutz-
gebiet nicht betroffen ist. Das Ergebnis ist dem Landratsamt und Wasserwirtschafts-
amt mitzuteilen.



Die Nachweise bzgl. der hydraulischen Belastbarkeit der Gewässer im Sinne des Punkt 4.3.3 des LfU-Merkblatts 4.4/22 sind zu führen. Es muss sichergestellt sein, dass der Entlastungsabfluss hydraulisch schadlos im Gewässer abgeleitet werden kann. Die Einleitung darf zudem nicht zu einer Ausuferung des Gewässers führen. Die entsprechenden Nachweise sind zu erbringen.

Bei der Planung ist aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes aufgrund der Gewässersituation die Nachrüstung einer Einrichtung für den Rückhalt von Schwimm- und Grobstoffen an den Entlastungsbauwerken RÜB 1 und RÜB 2 durch den Betreiber zu prüfen. Kenntnisse bzgl. des bisherigen Betriebsverhaltens sollten hierbei berücksichtigt werden.

In nachfolgender Tabelle sind die aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes zu stellenden Anforderungen an die Mischwassereinleitungen nochmals zusammenfassend dargestellt:

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage	Benutztes Gewässer	Anforderungen
RÜB 1	Hirtenbachgraben	• weitergehende Anforderungen gemäß LfU-Merkblatt 4.4/22 i. V. m. ATV-A 128 • hydraulisch schadloser Abfluss
RÜB 2	Röttenbach	
RÜB 3	Röttenbach	

Hinsichtlich der Niederschlagswassereinleitung ergeben sich die Anforderungen aus den zu führenden Nachweisen zur qualitativen und hydraulischen Gewässerbelastung nach DWA-Merkblatt 153. Hier muss auch sichergestellt sein, dass die Einleitungen hydraulisch schadlos im Gewässer abgeleitet werden können. Die entsprechenden Nachweise sind zu erbringen.

Die Stellungnahme umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.. Die Stellungnahme erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Die Beurteilung der Gewässerbenutzung aus hygienischer Sicht obliegt dem Gesundheitsamt.

Inwiefern und ggf. welche Anforderungen von Dritten oder anderen Behörden (z. B. Wasserversorgungsunternehmen, Teicheigentümer) hinsichtlich der Gewässerbenutzung bestehen oder gestellt werden, sollte aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes seitens der Gemeinde Hemhofen mit den evtl. Betroffenen im Zuge der weiteren Planung geklärt werden. Ihre abschließende Frage hinsichtlich der Vermeidung zukünftiger Schadensersatzleistungen kann angesichts der bekannten Kriterien und Gutachten aus den bisherigen Streitverfahren um die Mischwassereinleitungen (RÜB 01) von uns nicht seriös beantwortet werden.

Hinsichtlich Ihrer Frage bzgl. der Erlaubnisfähigkeit der geplanten Einleitungen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landratsamt. Grundsätzlich halten wir eine gemeinsame Besprechung mit der Wasserrechtsbehörde für sinnvoll.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat einen Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Bei Fragen, z. B. zum Umfang der Antragsunterlagen, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Walter Hümmer
Abteilungsleiter